

Erschienen in: R. Welter-Enderlin u. B. Hildenbrand (Hrsg.):
Rituale – Vielfalt in Alltag und Therapie
Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag 2002, S.122-138

Ulrich Clement
„Offene Rechnungen“ - Ausgleichsrituale in Paarbeziehungen

I. Offene Rechnungen

Zu den großen Aufgaben langjähriger Partnerschaften gehört die Gestaltung von Übergängen zwischen Lebensphasen. Diese können durch Veränderungen äußerer Ereignisse angestoßen werden, die die Beruf-Familie-Balance neu gewichten (Geburt/Auszug von Kindern, Ortswechsel, berufliche Veränderungen, Krankheit etc.). Und ebenso können individuelle Entwicklungen der beiden Partner Neustrukturierungen erforderlich machen. Diese Übergänge beanspruchen die Ressourcen der Beziehung. Sie verlangen den Partnern nicht nur Flexibilität und Energie ab, sie prüfen auch den Kredit, den die Partner einander für die emotionale, zeitliche und vielleicht auch finanzielle Investition in die nächste Phase zu geben bereit sind.

Ob die neuen Herausforderungen mit Schwung in Angriff genommen werden können oder ob sie schwer belastet und mit angezogener Bremse erlitten werden, hängt maßgeblich davon ab, ob emotionale Lasten aus früheren Beziehungsphasen mit in die neuen Aufgaben hineingetragen werden.

Vorwürfe über vergebliche Opfer, Wut über ungerächte Verletzungen, Bitterkeit über ungebüßte Sünden, Enttäuschungen über ungewürdigte Verdienste können die Entwicklungsschritte blockieren. Partner können in dem Gefühl leben, zu kurz gekommen zu sein, nicht genügend gewürdigt zu sein, Herabsetzungen oder Verletzungen nicht verwunden zu haben, und damit eine belastende Vergangenheit nicht loszuwerden, die sie nicht frei für die Gegenwart und Zukunft werden läßt. Dabei bestimmen unterschiedliche Gerechtigkeits-, Schuld- und Anspruchsvorstellungen der Partner die Dynamik der Auseinandersetzungen,

die in dem Begriff „offene Rechnungen“ verdichtet ist und die sich zu dramatischen „Verrechnungsnotständen“ (Stierlin 1997) auswachsen können.

Mit diesem Begriff begeben wir uns aus der warmen Sprache der Liebe und des Zusammengehörens in die kalte Metaphorik des Geldes und der Ökonomie, in der die beiden Partner als Geschäftspartner erscheinen, deren Beziehung einer Logik des Nutzens, der Gewinnerwartung oder der Schadensminimierung folgt. Diese Metaphorik ist der Alltagssprache nicht so fern. Dass "in eine Beziehung investiert wird", dass ein Partner viel gibt, wenig kriegt, dass eine Beziehung nichts mehr "bringt", sind Sprechweisen, die sich in einer elementarwirtschaftlichen Denkweise des Gebens, Nehmens und Tauschens bewegen.

Die Metapher der offenen Rechnungen kann in Paartherapien von großem Nutzen sein, weil sie einerseits anschließt an die emotional aufgeladene Dynamik des gegenseitigen Aufrechnens von Schuld und Ansprüchen und damit auf Vertrautes rekurriert, andererseits ein handlungsrelevantes Bedeutungsfeld eröffnet, das Auswege aus der bloß emotionalen Verstrickung von Kränkung, Wut und Bitterkeit ermöglicht – offene Rechnungen lassen sich potentiell begleichen. Bilanzierungen und sinnvolle Ausgleichsschritte können es ermöglichen, problematische Phasen oder Ereignisse einer Partnerschaft abzuschließen und von einer chronisch hängenden Vergangenheit in eine von alter Schuld entlastete Gegenwart zu kommen.

Nach der Theorie von Ivan Boszormenyi-Nagy (1984) werden innerhalb einer Familie immer offen oder verdeckt Bilanzierungen angewendet. Auf der Grundlage von Verdienstkonten wird zwischen Partnern, aber auch über die Generationen hinweg, ein gerechter Ausgleich zwischen individueller Schuld und individuellem Verdienst ausgehandelt oder erstrebt.

Dem Bild der Verdienstkonten liegt nach Boszormenyi-Nagy der Wunsch nach Gerechtigkeit zwischen Geben und Nehmen zugrunde, den er als das zentrale organisierende Prinzip in Familien sieht. Leistungen für andere bewirken einen Anspruch auf Ausgleich. Die Erfüllung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen wirkt sich nicht nur auf den „Verdienstkontenstand“ eines jeden Familienmitglieds aus. Darüber hinaus ist das Gefühl, gerecht oder ungerecht behandelt zu werden, Integrität zu besitzen oder einen Lebenssinn zu haben, davon bestimmt.

Die über die Zeit kumulierten Verdienste oder Schulden, die Boszormenyi-Nagy vor allem im Sinn hat, können in spezifischen, oft genau datierbaren Verletzungen und Zumutungen verdichtet sein, die in dramatischen Vorwürfen ausgetragen werden oder auch still vor sich hinkochen. In Paartherapien erweisen sich solche kumulierten Vorwürfe häufig als schwer zu steuerndes Problem.

Ich werde im folgenden die Beziehungsdynamik des Vorwurfs in Paartherapien untersuchen, sie auf den Hintergrund von kulturell präsenten Gerechtigkeitsideen beziehen und daraus therapiepraktische Möglichkeiten ableiten, wie solche offenen Rechnungen beglichen werden können.

II. Logik und Dynamik des Vorwurfs

Offene Rechnungen entstehen, wenn ein Partner den Eindruck hat, dass sich seine Verhaltensinvestitionen nicht lohnen oder gelohnt haben. In der Geschäftslogik gesprochen, sieht er sich als Gläubiger, bei dem der andere Partner Schulden hat, die er nicht ausgleicht. Dies wird über Vorwürfe eingeklagt. Vorwürfe gehören zu den zuverlässigsten und zentralsten Symptomen unzufriedener Paarbeziehungen. Sie können in relativ unverstellter Form oder stumm und bitter daherkommen. Der gemeinsame Nenner des in den Vorwurf eingewobenen Beziehungsangebots ist die Ausgleichserwartung: Du schuldest mir etwas – also gleiche es aus. Dabei lassen sich formal zwei Arten des Vorwurfs unterscheiden:

- der **Unterlassungsvorwurf**: Du hast zu wenig oder das Falsche gegeben. (Beispiel: Du hast mich vernachlässigt.)
- der **Zufügungsvorwurf**: Du hast mir Böses angetan. (Beispiel: Du hast mich betrogen.)

Beide Vorwurfsarten sind von etwas unterschiedlichen Affekten getragen und legen unterschiedliche Ausgleichsformen nahe (s. Tabelle 1). Der Unterlassungsvorwurf besteht im Kern darin, dass der Partner Versprochenes oder Erwartetes nicht gegeben hat. Formal handelt es sich beim Unterlassungsvorwurf auf eine passive Negation (Elster 1984) von Versprochenem und Erhofftem. Er bezieht sich auf ein Nicht-Tun. Dem Täter (der eigentlich ein Unterlasser ist) wird Unfähigkeit oder Unaufmerksamkeit zugeschrieben. Der dominante Affekt ist die Enttäuschung. In der Enttäuschung ist – im Gegensatz zur Resignation – die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass das Erwartete

eben doch noch eingelöst werden könnte. Insofern ist die Enttäuschung ein unabgeschlossener Affekt, der zwar auf Abschluß drängt, dies aber mit einem ambivalenten Beziehungsangebot an den Konfliktpartner verbindet: Einerseits legt er dem Partner nahe, das Unterlassene doch nachzuholen, andererseits erschwert er das Nachholen durch die mitgelieferte Botschaft, dass die Enttäuschung angesichts der Schwere der Unterlassung kaum zu besänftigen sei.

Der Zufügungsvorwurf liegt darin, dass der Partner Schaden und Verletzung angerichtet hat, also aktiv Böses getan hat. Er bezieht sich auf die aktive Negation des Versprochenen oder Erhofften, auf ein gegenteiliges Handeln. Hier dominiert Empörung die Affektlage. Empörung ist ein selbstgerechter Affekt, der sich aus der Überzeugung nährt, dass der Täter-Partner aus bösen Motiven gehandelt hat. Der sich empörende Opfer-Partner setzt sich moralisch über ihn, reklamiert Wahrheit und Moral auf seiner Seite. Das gibt Kraft: Im Gegensatz zur Enttäuschung, die Energie abzieht, setzt Empörung Energie frei. Die Beziehungsaufforderung im Zufügungsvorwurf liegt darin, das angetane Unrecht zu sühnen.

Tabelle 1: Formen des Vorwurfs

	Inhalt	Formal	Leitaffekt	Attribution der Täterschaft	Appell	Konflikt-dynamik
Unterlassungs-Vorwurf	Versprochenes wurde nicht gegeben	Passive Negation der Erwartung	Enttäuschung	Defizit, („dumm“)	Hole Versäumtes nach!	Schwacher Konflikt; zieht Energie ab
Zufügungs-Vorwurf	Böses wurde angetan	Aktive Negation der Erwartung	Empörung	Bosheit („gemein“)s	Büße Untat, sühne!	starker Konflikt; führt Energie zu

Zufügung und Unterlassung im Vorwurfs-Dialog

Welche Form ein Vorwurf in einem Partnerkonflikt bekommt, ist nicht aus dem Sachverhalt selbst zu entscheiden. Ein nicht geringer Teil der Auseinandersetzungen gilt der Interpretation des Geschehenen, ist also ein Streit um das zutreffende Narrativ. Für die meisten kritischen Sachverhalte lassen sich sowohl Zufügungs- wie Unterlassungsversionen konstruieren. Jede Version hat in der partnerschaftlichen Auseinandersetzung ihre strategischen Vor- und Nachteile.

Kläger tendieren oft dazu, eine Unterlassung so zu konstruieren, dass sie in einen Zufügungsvorwurf zu fassen sind. Der Zufügungsvorwurf hat mehrere Vorteile: Affektiv schließt er nahtloser an dem Rachebedürfnis an. Rache entspricht einem archaischen Gerechtigkeitsempfinden, weit mehr als der Unterlassungsvorwurf, der dem Kläger noch eine - weniger archaisch befriedigende - zivilisierte Form der Nachsicht abfordert. Moralisch ist der Kläger beim Zufügungsvorwurf in einer ambivalenzfreieren Situation, indem er sich eindeutig in die moralische Offensive begeben kann.

Für den angeklagten Partner ist die Unterlassungs-Version insofern von Vorteil, als sie ihm erlaubt, eine weniger problematische Motivation anzubieten: Er war nicht aus intentionaler Gemeinheit, sondern aus unbeabsichtigter Unaufmerksamkeit und Ungeschicklichkeit beteiligt, nicht eigentlich „böse“, sondern defizitär. Er macht damit also eine Version geltend, die im Strafrecht als „verminderte Schuldfähigkeit“ eingeführt ist. Das in dieser Version enthaltene Beziehungsangebot ist die Bitte um Nachsicht .

In der Vorwurfs-Verteidigungs- Rhetorik zieht der beklagte Partner gern die Version vor, die ihn in die Position des Unterlassens bringt. Umgekehrt bevorzugt der Kläger eher die Zufügung-Version. Je affektiv aufgeladener und schwerwiegender ein Partnerkonflikt sich für die Beteiligten darstellt, desto eher werden die Vorwürfe in der Zufügungs-Form gehandelt.

Soweit haben wir uns auf den noch relativ übersichtlichen Fall eines umgrenzten Vorwurfs bezogen. In der paartherapeutischen Praxis ist die Lage dadurch verkompliziert, dass Vorwürfe mit Gegenvorwürfen beantwortet werden und auf diese Weise beide Partner sowohl in der Position des Klägers wie des Beklagten sind (ja, aber Du.....). Diese Gegenaufrechnungen führen aber oft nicht zu einem Schuldausgleich (wir haben beide falsch gehandelt, sind also quitt im Sinne von gleich schuldig), sondern zu einer symmetrischen Eskalation um die Position des Opfers. Die Opfer-Position ist deshalb attraktiv, weil sie die moralisch überlegene ist und den andern in die Ausgleichpflicht bringt. Der Gegenvorwurf macht es schwierig einzulenken, weil subjektiv die eigene Kränkung zu stark ist und jedes Einlenken als Eingeständnis erlebt wird, dass die eigene erlittene Kränkung doch weniger schlimm sei als die zugefügte.

Zur Illustration ein Fallbeispiel: *Das Paar M., beide Mitte fünfzig, , drei erwachsene Kinder, kommt zur Paartherapie mit einem vollkommen resignierten Gefühl, die Ehe sei nach über dreißig Jahren am Ende, ihre Beziehung sei hoffnungslos verfahren. Beide haben den Eindruck, sich gegenseitig das Leben schwer zu machen. Der Mann, der eine längere Vorgeschichte mit psychosomatischen und depressiven Störungen hat, wegen der er wiederholt stationäre behandelt worden war, wirft der Frau vor, ihn nicht zu akzeptieren, ihn abzuwerten. Er habe das Gefühl, in seinem eigenen Haus nicht zuhause zu sein. Die Frau ihrerseits begründet ihre Vorwürfe damit, dass er sich innerlich zurückziehe, nicht mit ihr spreche, sie stundenlang anschwäge. Die Frau ist es auch, die eine Paartherapie sucht und den Kontakt zu mir aufsucht, weil sie die Situation nicht mehr länger ertragen könne. Das Paar wirkt auf mich sehr unlebendig, versteinert, die Auseinandersetzungsdynamik wie zementiert. Eine Anmutung von „hoffnungsloser Fall“ ist mein erster Eindruck.*

Bei der Analyse der Vorwürfe stellt sich – nach langer mühsamer Exploration – heraus, dass Frau M. den Beginn genau 30 Jahre zurückdatiert, und zwar bei der Geburt des ersten ihrer drei Kinder. Der Geburtsverlauf war kompliziert und belastend gewesen. Ihr Mann habe sich damals kurz nach der Niederkunft wieder seiner Arbeit zugewandt und habe sie, die doch viel Zuwendung gebraucht und auch erbeten habe, allein gelassen. Sie habe ihm das nie verziehen und sei auch in ihrer Enttäuschung in den Folgejahren oft dadurch bestätigt worden, dass er ihre Bedürfnisse nach Zuwendung immer wieder frustriert habe. Aber der Kern ihres Gefühls, im Stich gelassen zu sein, rühre aus dieser tiefen Enttäuschung sei des Vorwurfs damaligen Schlüsselsituation. Der Mann reagiert nach einigen Rechtfertigungsversuchen doch stumm schuldbewußt: Was könne er da denn noch machen? Das sei ja nicht rückgängig zu machen.

Bei diesem Paar halten sich zwar Vorwürfe und Gegenvorwürfe die Waage, in der inneren Dynamik ist die Frau aber deutlich in der moralischen Offensive, die er weitgehend akzeptiert hat. Zwar ist der Kern ihres Vorwurfs die damals unterlassene Unterstützung, ihre ursprüngliche Enttäuschung ist über die Jahre aber zu einer Dauerempörung gewachsen, aus der heraus sie ihm in jeder neuen kritischen Situation eher „böartige“ Verweigerung als „versehentliche“ Unaufmerksamkeit vorwirft. Der Mann hat sich im regressiven Gegenvorwurf eingerichtet, seiner Frau ohnehin nichts mehr recht machen zu können.

III. Höhere Instanz oder Aushandlungsmoral: Triadische oder dyadische Gerechtigkeitskonzepte

Gibt es aus dem Geflecht von Vorwürfen ein Entrinnen? Kann es nach einer Paar-Geschichte von Verletzungen und Ungleichheiten und einer eskalierten Dynamik von Vorwürfen zu einer Lösung kommen, die von beiden Partnern getragen wird? Dafür gibt es eine unabdingbare Voraussetzung, nämlich dass beide Partner ihr Verständnis von Gerechtigkeit gewahrt sehen. Eng mit der Gerechtigkeitsvorstellung verbunden ist

der Schlüssel aller Ausgleichsprozesse, nämlich dass die Partner ihr Gesicht wahren können und dass die Lösung nur mit der Selbstachtung, nie gegen sie gefunden werden kann. Die Idee von Gerechtigkeit zwischen den Partnern führt zu einer Schwierigkeit: Wer definiert Werte und damit Wert-Verstöße? Oder, in der Logik des Geldes gesprochen: Wer definiert den Wechselkurs zwischen Geben und Nehmen?

Gerechtigkeitsvorstellungen können sich über eine dritte „höhere“ Instanz festlegen lassen, der die Autorität zugeschrieben wird, Schuld, Gerechtigkeit und Ausgleich zu definieren¹. Diese Dreiecks-Beziehung zwischen einem Sünder, einem Opfer und einer höheren Instanz ist der christlichen Tradition eine vertraute Konstellation.

Mit der dramaturgischen Figur von Sünde – Beichte – Reue – Bußhandlung liegt hier ein kulturelles Verhaltensmuster bereit, das sich als Ressource nutzen lässt, an die wir aus einer modernen therapeutischen Perspektive anschließen können.

Exkurs: Schuld und Ausgleich in der Beichte

Die christliche Beichte in ihrer frühen Form setzt ebenfalls nach Schuld-Bekennnissen zunächst Bußen, genauer gesagt „Tarifbußen, die einer Verdienstlogik folgen und bei denen Gnade und Absolution keine besondere Bedeutung zugemessen wird. Sünden werden als äußere Handlungen begriffen, denen eine ebenfalls an der äußeren Vergeltung orientierte Buße korrespondiert. Jede Strafe wird so in einer Relation zur Schwere der Tat verstanden“, wobei es darum geht, ein der Sünde proportionales Strafmaß aufzuerlegen. (Bilstein 2000, S.611) Die Vergebung allein, so die frühe Logik der Tarif-Berechnung, merzt noch nicht die Sündenfolgen aus, diese müssen durch bestimmte Leistungen des Büssenden abgegolten werden. Erst nach dieser Abgeltung gilt die Vergebung. Diese an einer ganz offenen äußeren ausgleichenden Gerechtigkeit orientierten Buße gerät im Laufe des 12. Jahrhunderts in den Hintergrund, als Motive und Intentionen zunehmend interessieren. „Sünde wird nun immer mehr als inneres Geschehen in der Seele verstanden, das auch durch verinnerlichte Formen der Buße kompensiert werden muß. Gefordert wird immer mehr, dass der jeder Sünde zugrunde liegende böse Wille im Inneren der Poenitenten

¹ Bei Scheidungen, Sorgerechtsentscheidungen usw. sind Gerichte solche Instanzen, die die gesellschaftliche Macht haben, Gerechtigkeit zu definieren. Sie brauchen nicht ernannt zu werden, sondern sind unabhängig von der Zustimmung der beiden Konfliktantagonisten entscheidungsbefugt. Im Fall von Auseinandersetzungen unterhalb der justitiablen Schwelle können die Partner zwar auf eine dritte Instanz rekurrieren (Schlichter, Mediator, Therapeut), da diese aber ernennungsabhängig sind, können sie schnell Teil des Konflikts werden und ihr Potential als Lösungshelfer verlieren.

irgendwie aufgehoben wird. Diese Negation der Intention wird als ‚reueige Zerknirschung‘ mit der Zeit zu der Grundvoraussetzung von Beichte und – vor allem – von erfolgreicher Absolution“ (Bilstein 2000, S. 611)².

Indem bei der Sünde das Bekenntnis und die Untersuchung der Beweggründe, also die Innenperspektive, in den Blick genommen wird, differenziert sich die Form der Reue. Die „contritio“, die vollkommene Reue, die von der zerknirschten Einsicht in die Beleidigung Gottes ausgelöst ist, wird später von der unvollkommenen Reue, der „attritio“ ergänzt und auf dem Konzil von Trient 1563 für gültig erklärt. Bei der attritio genügt es, wenn die Sünde nicht aus Einsicht in ihre Sündhaftigkeit, sondern nur aus Furcht vor Strafen und (Höllen-)Qualen bereut wird. Die Furcht vor der Hölle reicht also aus. „Seit dem gilt –bis heute – dass ‚Liebesreue‘ optimal und ideal ist, ‚Furchtreue‘ der Höllewegen ihrer jedoch ebenfalls ausreicht, im populären Sprachgebrauch ist auch von ‚Goldener Reue‘ und ‚silberner Reue‘ die Rede. Silber reicht.“ (Bilstein 2000, S. 612)

Interessanterweise ist es der Ablasshandel der katholischen Kirche, also eine besonders profanisierte Form des Schuld-Ausgleichs, der zum Auslöser für die Reformation Martin Luthers wurde. Das Sakrament der Beichte wird abgeschafft. Ohne die Kirche als materieller und spiritueller Vermittler kann der Gläubige, also auch der Sünder, direkten Zugang zu Gott finden. Durch den Verzicht auf die Vermittlung bekommt zugleich die – nicht materiell demonstrierte, sondern nur innerliche - Aufrichtigkeit eine Schlüsselbedeutung beim Geständnis und der Reue.

Auf katholischer Seite bleibt bis heute das Sakrament der Beichte stabil mit seinen Elementen von „Gewissenserforschung, Reue und Vorsatz, Bekenntnis, Ermahnung, Buße und schließlich Vergebung in einer zugleich konventionalisierten und das innerste Erleben der Subjekte berührenden Form.“ (Bilstein 2000, S. 613).

IV. Drei Ausgleichsformen: Entschuldigung, Buße, Schadensausgleich

Was hat das mit offenen Rechnungen in Partnerschaften zu tun? Paare handeln und fühlen in einem kulturellen Kontext, der ihre Kommunikation, die Bedeutungsgebung ihrer Handlungen, ihre Wirklichkeitskonstruktionen beeinflusst. Dieser Kontext stellt

² Das Laterankonzil von 1215 institutionalisiert die Beichte als christliche Pflicht: zumindest einmal im Jahr zur Osterzeit beim Ortspfarrer

Sinnmuster zur Verfügung, auf die Paare mit ihrer Kommunikation über Schuld und Ausgleich rekurren. Darin liegt auch eine Ressource, die paartherapeutisch nutzbar ist: Ein paartherapeutisches Vorgehen kann kraftvoller und wirksamer werden, wenn es Lösungsmuster aktiviert, deren Grundstruktur kulturell bereits vorliegt und die deshalb nicht neu erfunden werden müssen.

Mit dieser Überlegung im Hintergrund lassen sich drei verschiedene Formen des Ausgleichs unterscheiden, eine „evangelische“, eine „katholische“ und – jenseits der christlichen Tradition - eine geschäftliche (Tabelle 2)³.

Die „evangelische“ Form ist in ihrem Kern immateriell. Das **Verzeihen** steht im Mittelpunkt. Der Kläger (der Partner in der Opfer-Position) fordert das Eingeständnis der Schuld, bietet aber die Verzeihung an, wenn der Angeklagte (der Partner in der Täter-Position) darum bittet. Diese Form hat Vorteile für beide Beteiligten: Der Kläger begibt sich in die moralisch superiore Position dessen, der um Verzeihung gebeten wird und sie dann gewähren kann. Der angeklagte Partner muß sich zwar in der Geste der Entschuldigung verbeugen, kann sich aber auf das symbolische Ritual der ernstgemeinten Entschuldigung beschränken.

Die „katholische“ Variante bindet das Verzeihen an die **Buße**. Der innere Prozess reicht nicht. Er muß durch eine sichtbare Buße verdoppelt und validiert werden. Das kann dem Kläger Genugtuung verschaffen. Für den Angeklagten ist die Situation übersichtlich, indem er sich auf eine vielleicht mühsame, aber berechenbare Bußhandlung begrenzen kann.

Die geschäftliche Variante des **Schadensausgleichs** schließlich kommt ganz ohne inneren Bezug auf eine höhere Instanz aus, erfordert weder „reue Zerknirschung“, noch Entschuldigung noch Buße. Ein Schaden wurde zugefügt, der vom Kläger in Rechnung gestellt wird und vom Beschuldigten ausgestellt wird. Auch diese

³ Die konfessionell angelehnten Formen werden in Anführungszeichen geschrieben, weil damit nicht gesagt sein soll, dass die konfessionelle Bindung der Partner eine determinierende Rolle spiele. Sie sind typisierend, nicht theologisch korrekt zu verstehen.

Ausgleichsvariante reicht als weltliches kulturelles Muster auf eine lange Geschichte zurück.

Tabelle 2: Varianten des Ausgleichs

	Beziehungs- angebot des Angeklagten	Beziehungsangebot des Klägers	Vorteil
Entschuldigung („evangelisch“)	bittet um Entschuldigung	gewährt Verzeihung, wenn A. darum gebeten hat	Beschränkung auf symbolisches Ritual
Buße („katholisch“)	tut Buße	lässt büßen	Beklagter kann selbst handeln
Schadensausgleich (geschäftlich)	gleicht Schaden aus	nimmt Schadensausgleich an	Beklagter kann selbst handeln

Mein Vorschlag ist ein pragmatischer: Diese drei Varianten Entschuldigung, Buße und Schadensausgleich stehen kulturell zur Verfügung und können therapeutisch genutzt werden. Der potentielle Nutzen ist deshalb so hoch, weil ihr Grundmuster, ihr „plot“, bekannt und gebahnt ist. Die therapeutische Aufgabe besteht in der Übersetzung, das vorliegende Muster in das paardynamische Szenario von Schuld, Vorwurf und Ausgleichserwartung zu übertragen. Dabei ist keine dieser Varianten primär wirksamer, besser oder praktikabler. Vielmehr ist ihr therapeutischer Nutzen abhängig von Ausgangslage und moralischer Plausibilität für die Klienten-Paare.

V. Ambivalenzen

Damit ist der Weg zur Lösung aber noch nicht frei. Der Weg vom Schuldeingeständnis und dem Konsens über die Schuld führt nicht direkt zum Ausgleich. Auch wenn die Tat bzw. Unterlassung klar ist und wenn Konsens über die Schuld besteht, kann der Schritt zum Ausgleich verkompliziert sein. Das liegt an Ambivalenzen, die durch verdeckte

Vorteile gehalten sind und zur Aufrechterhaltung des Vorwurfs führen. Erst über das Verständnis dieser Ambivalenzen wird der Preis nachvollziehbar, der in Form von vergifteter Atmosphäre, chronischer Bitterkeit bis zu Somatisierungen gezahlt wird. Schuldentlastung ist nicht für alle Beteiligten attraktiv!

In einer konfliktstabilisierenden Kooperation sind beide Partner an der Nichtveränderung und der Offenhaltung der Rechnungen beteiligt (Tab. 3).

Der beklagende Partner, der die strategisch progressive Position des Vorwurfs eingenommen hat, hat den „Vorteil“ der Nichtveränderung in Form der moralisch überlegenen Opferposition. Ihm ist etwas angetan worden, er hat das Recht auf Empörung. Opfer können gegenüber dem Täter die superiore Position reklamieren, die sie durch kontinuierliches Einklagen stabil halten können. Die Position ist getragen von dem gerechtigkeitsemphatischen Empörungs-Affekt, der Kraft und Wut aus seinem selbstgerechten Inhalt bezieht („Wie kann er/sie nur so böse sein, mir so etwas anzutun?“).

Der beklagte Partner in der strategisch regressiven Position der „Schuld“ kann seinerseits diese Position so ausfüllen, dass sie identitätsstiftend wird und in einem passiv-aggressiven Gegenvorwurf („ich bin ja immer schuld“) retourniert wird.

Tabelle 3 :Vorteile der Aufrechterhaltung der Schuld

	Einklagender	Beklagter
Vorteil	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung der moralischen one-up-Position • Empörung befriedigt • Opferposition ist strategisch günstig • Relevantes Paartheema bleibt erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorwurf ermöglicht Gegenvorwurf • Schuld/Täterschaft kann identitätsstiftend sein • Relevantes Paartheema bleibt erhalten

Diese Ambivalenzen halten die Situation offen und unentschieden. Die Ambivalenz ist die Freundin der Nichtveränderung. Diese Freundschaft bleibt solange bestehen, wie die (meist strategischen) Vorteile in der Auseinandersetzung nicht vom Veränderungs- und Leidensdruck übertroffen werden. Deshalb lässt sich an Ausgleichsrituale erst dann

denken, wenn die Zeit reif ist. Ein entscheidendes Moment der Kunst, ein Ausgleichsritual vorzubereiten, liegt in der Wahl des richtigen Zeitpunkts.

Im Beispiel von Paar M. sind die Ambivalenzen weit „gereift“. Zwar hat Frau M. durch ihre chronische Klage die starke Opfer-Position übernommen, der Triumph durch die damit verbundene moralische Überlegenheit ist aber ausgereizt. Ihr Gewinn aus dieser Position ist gering geworden. Herr M. hat sich in der Position des ratlos Schuldigen eingerichtet. Seine wiederkehrenden psychosomatischen Beschwerden lassen sich zwar im Kontext der Schuldthematik des Paares als selbstbestrafendes Verhalten interpretieren, das freilich ausgleichsdynamisch zwischen den Partnern nichts „nützt“. Sein Leiden bringt ihr keinen Gewinn. Ihre Vorwürfe und seine Beschwerden haben sich verselbständigt, ergeben aber keinen Symptomgewinn mehr. In diesem Zustand sind die Voraussetzungen für Veränderungsschritte eher günstig.

Ambivalenzen sind für Therapeuten interessante Herausforderungen, das Tempo des therapeutischen Prozesses zu gestalten. Wenn der Therapeut die Kunst beherrscht, veränderungsneutral zu bleiben und die Einladungen auszuschlagen, Verantwortung für Veränderung zu übernehmen, ist Zeit immer der Verbündete des Therapeuten. Er darf es nicht eiliger haben als das Paar.

VII. Ausgleichsrituale

Wieso Rituale? Geht es nicht einfacher? Kaum. Fast jeder Ausgleich ist ein Ritual, auch wenn er nicht so genannt wird. Im Ritual bekommt der Inhalt eine angemessene Form. Durch die Form gewinnt der Inhalt Bedeutung und Verbindlichkeit. Erst so wird er gültig vollzogen. Rituale können zeremoniell unterschiedlich aufwendig gestaltet sein, abhängig von ihrer symbolischen Beladung. Im Fall des Paares M. verlief das folgendermaßen:

Ich erkundige mich bei der Frau, ob sie ihrem Mann den Vorwurf bis an ihr Lebensende machen wolle oder ob sie ihm eine Chance sehe, ihm die Schuld – über die sich beide einig seien – zu erlassen. Sie bleibt dabei, dass sie ihm nicht verzeihen könne. Als ich nachfrage ob er, wenn sie ihm schon nicht verzeihen könne, irgendetwas tun könne, um die Schuld abzubüßen – oder ob er schuldig bleiben solle, kommt etwas Bewegung ins Gespräch. Er horcht bei dieser Möglichkeit auf, taucht etwas aus seiner depressiven Senke auf. Sie ist nachdenklich: Ja, aber was könnte er tun?

In der folgenden Sitzung macht die Frau einen Vorschlag: Sie bezieht sich auf eine andere chronische Auseinandersetzung, nämlich ihre Urlaube. Er liebt die Berge, bevorzugt lange Wanderungen mit einem Wanderverein. Diese Urlaube hätten sie auch häufiger genommen, weil sie für ihre finanziell eher knappe wirtschaftliche Situation auch gut erschwänglich gewesen seien. Ihren Wunsch nach einem Urlaub am Meer, den sie sich finanziell nicht leisten könnten, hätte sie deshalb lange aufgegeben. Auf diesem Hintergrund schlägt sie vor: Wenn sie im nächsten Jahr zwei Wochen ans Meer fahren könne und sich endlich diesen Wunsch mit gemeinsam erspartem Geld erfüllen könne,

wäre das eine Möglichkeit. Der Mann nimmt den Vorschlag auf, mit einem Urlaub am Meer sei er auch einverstanden. Nein, entgegnet Frau M., sie wolle den Urlaub mit einer Freundin, ohne ihren Mann machen. Herr M. lenkt ein und meint, er sei einverstanden, er können dann eben ohne sie den Urlaub in den Bergen verbringen. Wieder verneint Frau M.: Für sie sei es erst dann stimmig, wenn er in dem Jahr ganz auf einen Urlaub verzichte, um ihr den Urlaub am Meer zu ermöglichen. Angesichts der Perspektive, so seine alte Schuld auszugleichen, erklärt sich Herr M. damit einverstanden. Ich verschiebe die Verbindlichkeit dieser Verabredung auf die folgende Stunde, in der dann beide gültig – mit Handschlag - verabreden, dass sie ihm nach dieser Urlaubsregelung den alten Vorwurf erlässt. Herr M. ist in dieser Sitzung sehr bewegt und sagt unter Tränen, dass ihm sein damaliges Verhalten sehr leid tue.

Die Therapie wird wegen anderer Themen noch weitergeführt. Mit der rituell besiegelten Verabredung aber kommt spürbar emotionale Bewegung in die Gespräche, die dann nach einigen weiteren Sitzungen erfolgreich abgeschlossen werden können.

Wenn wir die konfessionelle Begrifflichkeit heranziehen, kann man sagen, dass dieses Ritual „katholisch“ war, indem es eine „tätige Buße“, also die asymmetrische Urlaubsregelung, zur Voraussetzung des Verzeihens machte. Erst die Buß-Regelung machte für Frau M. seine Entschuldigung glaubhaft. Die Asymmetrie des Rituals war hier übrigens von entscheidender Bedeutung: Der Fokus wurde nicht (!) auf die Aufrechterhaltungsdynamik von Vorwurf und Gegenvorwurf gelegt, sondern einseitig auf den Beginn der „alten Rechnung“. Was wie eine Neutralitätsverletzung aussehen könnte, (im dem Sinne, dass ich mich mehr auf die von der Frau vertretene Version bezogen habe) hat für den Mann Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Die rituelle Ästhetik und Form des Rituals (Verbindlichkeit der Urlaubsregelung per Handschlag) ist zwar minimalistisch, für die auch sonst eher sparsame Ehe-Kultur dieses Pares aber angemessen. Die Qualität von Ritualen bemisst sich nicht an der dramaturgischen Wucht ihrer Inszenierung, sondern an der Passung und Stimmigkeit für das einzelne Paar. Tabelle 4 kontrastiert die verschiedenen Ritualformen:

Tabelle 4: Ritualformen

	Schuldeingeständnis	Inszenierung des Rituals	Folge des Rituals
„evangelisch“	wirklich meinen	Symbolische Wahrhaftigkeit	Die Tat ist verziehen, ich bleibe aber Sünder.
„katholisch“	meinen und sagen	Symbolische Wahrhaftigkeit und tätige Buße	Ich bin bis zur nächsten Sünde schuldfrei.
geschäftlich	eingestehen	Rechtsgültiger Ausgleich	Schuld ist getilgt.

Durchführung eines Ausgleichsrituals

Ein wirksames Ausgleichsritual muß verschiedene Elemente enthalten, die unverzichtbar sind:

- (a) Es muß eine bei den Partnern übereinstimmende **Definition von Schuld** gegeben sein
- (b) Da das Ritual **Eindeutigkeit** erzeugt, muß die Ambivalenz beider Partner so gelagert sein, dass beide Partner sich einen Vorteil von der neu gewonnenen Eindeutigkeit erhoffen können.
- (c) Das Ritual muss eine dem Inhalt adäquate **Form** haben

Dann lassen sich die Schritte durchführen, die Tabelle 5 als „Gebrauchsanweisung“ beinhaltet.

Tabelle 5: Vorgehen bei Ausgleichsritualen

1. Erarbeite eine genügend **übereinstimmende Definition** der „Schuld“.
2. Prüfe die Veränderungs-/Nichtveränderungs-**Ambivalenz** beider Partner.
3. Diachronisiere **Gegenaufrechnungen**: Das wichtigste zuerst.

4. Beachte das Prinzip **Asymmetrie**: Einer muß anfangen. Verhandle, wer am besten anfängt.
5. **Prototyp** statt Vollständigkeit: Reduziere die Ausgleichsansprüche auf eine „typische“ Schuld.
6. Belasse die Verantwortung für einen **Ausgleichsvorschlag** beim Beschuldigten
7. Verhandle die **Formatierung** des Schuldausgleichs so, dass er in realistische Handlung umsetzbar ist.
8. Weise beide Partner auf **mögliche Nachteile** des Ausgleichs hin.
9. Kreiere ein **Ritual** (Zeitpunkt, Inszenierung). Das Ritual wird **nur einmal** vollzogen.
10. Verabrede eine bindende Verpflichtung für beide, dass nach dem Ausgleich **nicht nachverhandelt** wird.

Im einzelnen sind diese Schritte etwa folgendermaßen zu verstehen:

ad 1: **übereinstimmende „Schuld“-Definition**. *Nicht immer ist, wie im Fallbeispiel, die „Schuld“ eindeutig. Es ist aber erforderlich, dass der Gegenstand des Ausgleichs klar definiert ist.*

ad 2: **Ambivalenz-Prüfung**. *Dieser Schritt läuft auf die Frage hinaus, ob das Ritual schon „reif“ ist. Deshalb ist mit den Partnern der Nachteil des Rituals (s. Tabelle) gründlich zu erörtern.*

ad 3: **Gegenaufrechnungen**. *Da bei Paarkonflikten Gegenwürfe (ja, aber Du...) eher die Regel als die Ausnahme sind, muss verabredet werden, dass der Ausgleich (zunächst) einseitig ist und ohne Gegenrechnung avisiert wird.*

ad 4: **Asymmetrie**. *Eine theoretische Möglichkeit, mit Gegenwürfen umzugehen, ist das gegenseitige Verzeihen: Wie Du mir, so ich Dir. Nach aller paartherapeutischen Erfahrung jedoch hat dieses theoretisch plausible Vorgehen jedoch Nachteile: Es macht die jeweiligen Schuld-Konten unpräzise nach dem Motto „Schwamm drüber“. Dadurch ist die Gefahr des Wiederauflebens nicht gering. Gegenseitiges summarisches Verzeihen*

im Sinne einer „Generalamnestie“ birgt die Gefahr, dass die beiden Partner nicht genau geprüft haben, ob sie wirklich alle Taten verzeihen wollen. Deshalb ist die Verabredung einer Reihenfolge anzuraten.

ad 5: **Prototyp** statt Vollständigkeit. *Zumindest im paartherapeutischen Setting gilt, dass ein inhaltlich begrenzter Ausgleich wirksamer ist als ein genereller Ausgleich aller im Laufe einer Beziehung akkumulierten Schulden. Das hängt damit zusammen, dass die Begrenzung es leichter macht, eine Verbindlichkeit einzugehen. Hinzu kommt das Potential eines begrenzten Ausgleichs, ein Prinzip einzuführen, das auf spätere Anlässe übertragbar ist und zur Verfügung steht.*

ad 6: **Ausgleichsvorschlag**. *Wenn der Beschuldigende den Vorschlag macht, nimmt er damit bereits einen Teil der Verantwortung. Der umgekehrte Fall – Vorschlag durch den Beschuldigten - ist auch möglich, induziert aber leichter den Widerstand und macht Inszenierungen des Bittens und Gewährens wahrscheinlich.*

ad 7: **Formatierung**. *Dieser Schritt betrifft zum einen die **Form** des Ausgleichs (Entschuldigung, Buße oder Schadensausgleich) als auch die **Äquivalenz** zwischen „Größe“ der Schuld und „Umfang“ des Ausgleichs. Auszuhandeln, was ein angemessenes Format ist, gehört zur Ritualvorbereitung. Wenn der Umfang des Ausgleichs vom Beklagenden zu hoch angesetzt wird, ist dies ein Hinweis für eine starke Ambivalenz. Ist er zu gering angesetzt, besteht die Gefahr, dass der Ausgleich als zu „billig“ und deshalb als nicht gültig erlebt wird.*

ad 8: **Mögliche Nachteile**. *Hier wird die letzte Ambivalenzprüfung durchgeführt. Danach ist der point of no return erreicht.*

ad 9: **Ritual**. *Das Ritual muss eine ästhetisch-gestische Dichte haben, um seine „Kraft“ zu entfalten. Zeitpunkt (Anfang und Ende) und die konkrete Inszenierung müssen genau abgesprochen werden. Wiederholungen machen Ausgleichsrituale schwach, wenn nicht wirkungslos.*

ad 10: **nicht nachverhandelt**. *„Es gilt“ ist der Kern dieses Schrittes. Nach einem Ritual ist keine „Berufung“ möglich. Das würde das Ritual wirkungslos machen.*

VIII. Stellenwert von Ritualen in der Paartherapie

Rituale können, müssen aber nicht der Kern einer Paartherapie sein. Ein Ausgleichsritual kann es ermöglichen, bestimmte aktuelle Themen überhaupt erst anzugehen und Freiräume zu eröffnen, die zuvor durch vergangenheitsgebundene Vorwürfe verschlossen waren. Ein gelungenes Ausgleichsritual kann über seine Funktion im engeren Sinn hinaus auch eine prototypische Funktion haben: Das Paar erfährt im Prozess der Ritualvorbereitung und -inszenierung, dass die Partnerschaft das Potential hat, sich zu entwickeln. Das kann einen starken Schub für die weitere Therapie bewirken.

Rituale müssen sich, wie andere therapeutische Techniken auch, an ihrem Nutzen messen lassen. Durch ihren besonderen Stellenwert und wohl auch ihre emotional berührende Ästhetik werden sie in manchen Teilen der familientherapeutische Szene sehr hoch bewertet. Das gilt insbesondere für Referenz-Rituale, also Rituale der Würdigung von Verdiensten und des Anerkennens von bislang unterbewerteten familiären Leistungen und Positionen. Diese Bewertung kann zu einer fast sakralen Überhöhung und der Überbewertung von Ritualen führen. Trotz des Bezuges auf christliche Rituale, den ich auch vorgenommen habe, sind therapeutische Rituale nichts Heiliges. Sie sind eine Technik unter vielen anderen. Sie sind ernst, aber nicht heilig.

Literatur

Bilstein, J. (2000): Die Beichte und ihre Bedeutung im Sozialisationsprozeß. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 4, S.609-628

Boszormenyi-Nagy, I. u. Spark, G. (1973): Unsichtbare Bindungen. Die Dynamik familiärer Systeme. Stuttgart (Klett-Cotta).

Elster, J (1984).: Aktive und passive Negation. Essay zur ibanskischen Soziologie. In: P. Watzlawick (Hrsg.): Die erfundene Wirklichkeit. München (Piper), S.163-191.

Stierlin, H. (1997): Verrechnungssnotstände. Familiendynamik 22, S. 136-155

